

## **6. Nachtrag**

### **zur Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

Die Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.01.2009 in der Fassung des 5. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

#### **„§ 10 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Die Leistungen erhält auf Antrag ein Versicherter, wenn er

- als Seemann, als Versicherter nach § 8 Nr. 2 oder sonst als Selbständiger in der Seefahrt an Bord - auch auf Seefahrzeugen unter ausländischer Flagge - nicht mehr tätig ist und
- die Wartezeit (Absatz 2) sowie
- die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Absatz 3) erfüllt.

Das Überbrückungsgeld und das Überbrückungsgeld als Differenzbetrag werden nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe oder einer Vollrente wegen Alters nach den Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen.

- (2) - (4) ...“

#### **Artikel 2**

1. Artikel 1 Nr. 1 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet - auf der Internetseite - [www.kbs.de](http://www.kbs.de) - in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. Juli 2012.



---

Vanhofen  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See am 18. Juli 2012 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung der Seemannskasse wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 23. August 2012

IV 1 - 69341.00 - 2831/2008

Bundesversicherungsamt

im Auftrag

(Harry Apfeld)